

GKL · Postfach 60 19 20 · 22219 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 3 a (Prävention von
Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche)

[REDACTED]

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorstand

Sitz Hamburg
Überseering 4 · 22297 Hamburg

Sitz München
Bayerwaldstraße 1 · 81737 München

www.gkl.org

Bearbeitet von:
Frank Peters
Telefon: 089 67903-64
Telefax: 089 67903-91
f.peters@gkl.org

10.01.2017

Stellungnahme der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Sehr geehrte [REDACTED]

die GKL ist als staatlicher Lotterieveranstalter in Deutschland für das Angebot von Klassenlotterien zuständig. Die Eigentümer der GKL sind die 16 Bundesländer, die die GKL im Jahr 2012 per Staatsvertrag gegründet haben. Die GKL ist als Anstalt öffentlichen Rechts organisiert und hat einen Sitz in Hamburg und einen in München.

Wir schreiben Ihnen als Vorstände der GKL diesen Brief, weil wir in der letzten Woche Kenntnis von dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erlangt haben. Danach soll die GKL, wie bisher, beim Offline-Vertrieb von den Regelungen des Geldwäschegesetzes ausgenommen sein, nicht aber im Online-Vertrieb (§ 2 Abs. 1 Ziffer 15 des Entwurfs).

Wir freuen uns, dass Klassenlotterien im Offline-Vertrieb weiterhin nicht von den Regelungen des Geldwäschegesetzes erfasst sein sollen. Dies ist aufgrund des nicht vorhandenen Geldwäscherisikos sinnvoll und richtig. Aufgrund des aber auch beim Online-Vertrieb von Klassenlotterien nicht vorhandenen Geldwäscherisikos möchten wir Sie bitten, den vorliegenden Entwurf noch einmal zu überdenken und Klassenlotterien komplett von den Regelungen des Geldwäschegesetzes auszunehmen.

Wir waren zum Thema „Geldwäscherisiko bei Klassenlotterien“ vor einiger Zeit mit Herrn Findeisen und Frau Dr. Wienker aus Ihrem Haus intensiv im Gespräch und haben am 18. Dezember 2015 eine umfangreiche GKL-Geldwäsche-Gefährdungsanalyse übersandt, die wir diesem Schreiben noch einmal beifügen. Die Analyse, die mit Hilfe eines unabhängigen Geldwäscheexperten erstellt wurde, kommt zu dem Schluss, dass das tatsächliche Risiko des Missbrauchs der GKL für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auch im Vertrieb über das Internet als extrem gering eingeschätzt wird.

Die GKL ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Vorstand: Günther Schneider (Vorstandsvorsitzender), Hartmut Schaper.

Vorsitzender der Gewährträgerversammlung: Dieter Schippers.

Handelsregisternummer Sitz Hamburg: Hamburg, HRA 115095. Handelsregisternummer Sitz München: München, HRA 99464.

Bankverbindung: Commerzbank AG, IBAN DE93 2008 0000 0977 7350 00, BIC DRESDEFF200.

- 2 -

Zu demselben Ergebnis kommt auch eine Untersuchung der Universität Hamburg mit dem Titel „Das Geldwäscherisiko verschiedener Glücksspielarten“ vom 20.01.2016, die wir Frau Dr. Wienker am 15. Februar 2016 per E-Mail übermittelt hatten und diesem Schreiben ebenfalls noch einmal beifügen. Aus der Abbildung 15 auf Seite 131 ergibt sich die Empfehlung, dass bei einem geringen Anbieterrisiko und einem geringen Spielformrisiko eine Ausnahmeregelung in der Gestalt erfolgen sollte, dass der Anbieter nicht als Verpflichteter aufgenommen wird. In Verbindung mit der Tabelle 12 auf Seite 134 und der Tabelle 14 auf Seite 153 kommt die Universität Hamburg zu dem Ergebnis, dass für die GKL (mit allen ihren Produkten und für alle Vertriebsformen) eine solche Ausnahmeregelung greifen sollte.

In den Gesprächen, die wir mit Herrn Findeisen und Frau Dr. Wienker um den Jahreswechsel 2015/2016 führen konnten, hatten wir den Eindruck gewonnen, dass unsere Ansicht, die GKL wegen des nicht vorhandenen Geldwäscherisikos von den Regelungen des neuen Geldwäschegesetzes komplett auszunehmen, in Ihrem Haus geteilt wird. Mehrere telefonische Kontaktaufnahmen unsererseits im Laufe des letzten Jahres haben auf keine andere Sichtweise hingedeutet.

Umso mehr sind wir überrascht, dass die GKL für den Online-Vertrieb gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 15 nun doch unter die Verpflichteten fallen soll.

Wir möchten mit diesem Brief höflich aber auch nachdrücklich darum **bitten dies zu ändern**. Möglicherweise könnte dies durch folgende Einfügung (nachfolgend unterstrichen) **in den Gesetzestext von § 2 Abs. 1 Ziffer 15** vorgenommen werden:

„Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Klassenlotterien oder um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen, und“.

Gern sind wir bereit, die GKL und ihre Geschäftstätigkeit in einem persönlichen Gespräch in Ihrem Haus noch einmal ausführlicher vorzustellen und die Gründe für unsere Einschätzung des nicht vorhandenen Geldwäscherisikos bei den Klassenlotterien näher zu erläutern.

Über eine baldige Antwort zu unserem Vorschlag einer Änderung des Referentenentwurfs und zu unserem Angebot zu einem persönlichen Gespräch in Ihrem Hause würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen


Günther Schneider
Vorstandsvorsitzender


Hartmut Schaper
Vorstand